



ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn  An alle Clearing Center  per E-Mail	Dienstszitz Frankfurt am Main Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt  Bearbeitet von: RA Riesler  Tel. 0800/8007-545-1 Fax +49 (0) 69/20971-584 servicedesk@itzbund.de  26.11.2024
--	---

**Betreff: ATLAS – Info 0681/24**

**Bezug: 06010302#0015#412 – 0412/2023**

**GZ: 06010302#0015#0681 – 0681/2024** (bei Antwort bitte angeben)

## ATLAS – Einfuhr

### Hinweise zur korrekten Anmeldung von CERTEX-Dokumenten

Mit ATLAS-Info 412/23 vom 24.02.2023 wurde darauf hingewiesen, dass ab dem 01.03.2023 Gemeinsame Gesundheitseingangsdokumente (GGED) über die EU-Schnittstelle „CERTEX“ (Certificate Exchange) abgerufen werden.

Die Erfahrungen aus dem Echtbetrieb haben gezeigt, dass noch immer Zollanmeldungen abgegeben werden, die unzureichende Informationen zur Abfertigung der angemeldeten GGED enthalten. Folgende Punkte sind daher zu beachten, um Rückfragen der abfertigenden Zollämter zu vermeiden und so eine reibungslose Abfertigung zu ermöglichen:

- **Korrekte** Angabe der **Codierung** des angemeldeten CERTEX-Dokumentes gemäß der Codeliste I0200
- Angabe des **korrekten** Formats der **Referenznummer** des angemeldeten CERTEX-Dokumentes im Datenfeld „Nummer der Unterlage (Position)“. Für das Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument (GGED) ergibt sich die Referenznummer aus dem Feld I.2 des GGED (z. B. CHEDPP.DE.2024.0000000; je nach Art des GGEDs ist anstatt „PP“ auch „A“, „P“ oder „D“ möglich). Mehrere GGED je Zollanmeldung bzw. Position sind jeweils einzeln mit der entsprechenden Referenznummer im Datenfeld „Nummer der Unterlage (Position)“ anzugeben.

- Angabe der **korrekten Abschreibemenge** in der Zollanmeldung auf Positionsebene im Bereich „Unterlagen“ bei abschreibungspflichtigen CERTEX-Dokumenten. *Bei der Anmeldung von Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokumenten (GGED) mit den Unterlagencodierungen C085 (GGED-PP), C678 (GGED-D) und N853 (GGED-P) ist als Abschreibemenge grundsätzlich das Nettogewicht (kg) der Ware, auf die sich das GGED in Feld I.31 „Beschreibung der Sendung“ bezieht, anzugeben. Eine Ausnahme hiervon besteht bei der Codierung N853 (GGED-P) für den HS-Code 0511 10, bei dem „Einheiten“ bzw. „Stück“ (NAR) anzugeben sind. Die Angabe von Packstückangaben als Abschreibemenge ist nicht zulässig. Bei der Anmeldung der Unterlagencodierung C640 (GGED-A) ist als Abschreibemenge die Anzahl der Tiere / Einheiten (NAR), auf die sich das GGED in Feld I.31 „Beschreibung der Sendung“ bezieht, anzugeben.*
- Notwendigkeit der **Übereinstimmung** der **warenbezogenen Angaben** im CERTEX-Dokument mit der Zollanmeldung (z. B. KN-Code der Ware).

Im Auftrag

Bösenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.